Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung von 4,57 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) Fl.Nr. 3473 / Gemarkung Harsdorf.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass sich durch die Aufforstung mit standortgerechtem Mischwald, die Vermehrung der Waldrandlänge und der Waldfläche in bemessenem Umfang, positve Auswirkungen auf die Parameter Boden, Wasser, Luft,
Klima und Landschaft ergeben. Die biologische Vielfalt und Vielfalt an Tieren und Pflanzen wird sich gegenüber der bisherigen Nutzung als mehrmadiges Dauergrünland erhöhen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Waldkirchen, 28.04.2021 gez. Wolfgang, Kreuzer